

## Inhalt

---

### Allgemeine Verfügungen

15.01.15	Vollstreckungsplan (§ 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 90 HmbSVVollzG, § 22 StVollstrO)	35
21.01.15	Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen ( § 76 HmbStVollzG, § 76 HmbJStVollzG, § 56 HmbUVollzG)	44
17.02.15	Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO)	45

---

### Rechtsprechung

1. Die Rechte der politischen Parteien, insbesondere auf Chancengleichheit sowie aus den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl, werden nicht dadurch verletzt, dass nach § 17 Abs. 2 Bezirksverwaltungsgesetz fraktionslose Mitglieder der Bezirksversammlung im Hauptausschuss auch dann nicht stimmberechtigt sind, wenn dieser Beschlüsse anstelle der Bezirksversammlung trifft.
2. Die Bezirksversammlung ist weder Verfassungsorgan noch andere Beteiligte in einem Organstreitverfahren nach Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg.

*Hamburgisches Verfassungsgericht,  
Beschluss vom 11. Dezember 2014, HVerfG 3/14*

45

---

### Allgemeine Verfügungen

#### Vollstreckungsplan

(zu § 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 90 HmbSVVollzG, § 22 StVollstrO)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 9/2015 vom 15. Januar 2015 (Az. 4431/1-14)

#### I. Allgemeines

Der Vollstreckungsplan regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsbehörden in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Aufsichtsbehörde ist die Behörde für Justiz und Gleichstellung, Amt für Justizvollzug, Recht und Gleichstellung, Abteilung Justizvollzug.

Vollzugsdauer ist die Zeit, die Gefangene vom Aufnahmetag an im Strafvollzug zzubringen haben (§ 23 StrVollstrO, Nr. 5 VGO).

## II. Vollzugsbehörden

1. Justizvollzugsanstalt Billwerder  
- Anstalt des geschlossenen Vollzuges -

Dweerlandweg 100  
22113 Hamburg  
Telefon 040 428 878 -0  
Telefax 040 428 878 221  
[jvabwpoststelle@justiz.hamburg.de](mailto:jvabwpoststelle@justiz.hamburg.de)

2. Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel  
- Anstalt des geschlossenen Vollzuges -

Suhrenkamp 92  
22335 Hamburg  
Telefon 040 428 001 – 0  
Telefax 040 428 001 488  
[jvafbpstelle@justiz.hamburg.de](mailto:jvafbpstelle@justiz.hamburg.de)

3. Justizvollzugsanstalt Glasmoor  
- Anstalt des offenen Vollzuges –

Am Glasmoor 99  
22851 Norderstedt  
Telefon 040 428 858 – 0  
Telefax 040 428 858 141  
[jvagmpoststelle@justiz.hamburg.de](mailto:jvagmpoststelle@justiz.hamburg.de)

4. Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand  
- Anstalt des offenen und geschlossenen Vollzuges –  
mit

Teilanstalt für Frauen  
Teilanstalt für Jugendarrest  
Hinterbrack 25

21635 Hahnöfersand  
Telefon 040 428 36 - 0  
Telefax 040 428 36 204  
[jvahspoststelle@justiz.hamburg.de](mailto:jvahspoststelle@justiz.hamburg.de)

5. Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg  
- Anstalt des geschlossenen Vollzuges –  
mit

Außenstelle Bergedorf

Suhrenkamp 92  
22335 Hamburg  
Telefon 040 428 001 – 0  
Telefax 040 428 001 560  
[jvafbpoststelle@justiz.hamburg.de](mailto:jvafbpoststelle@justiz.hamburg.de)

Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg

Außenstelle Bergedorf  
Ernst-Mantius Straße 8  
21029 Hamburg  
Telefon 040 428 91 2524

6. Untersuchungshaftanstalt Hamburg  
- Anstalt des geschlossenen Vollzuges -

Holstenglacis 3  
20355 Hamburg  
Telefon 040 428 29 - 0  
Telefax 040 428 29 345  
[uhpoststelle@justiz.hamburg.de](mailto:uhpoststelle@justiz.hamburg.de)

Aufsichtsbehörde

Behörde für Justiz und Gleichstellung  
Amt für Justizvollzug, Recht und Gleichstellung  
Abteilung Justizvollzug  
Drehbahn 36  
20534 Hamburg  
Telefon: 040 428 43 0  
Telefax: 040 428 43 4290  
[poststelle@justiz.hamburg.de](mailto:poststelle@justiz.hamburg.de)

### III. Zuständigkeiten

Es sind einzuweisen für den Vollzug von

Untersuchungshaft			
	Männliche Verhaftete	unter 21 Jahre	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verhaftete	Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wenn diese zur Tatzeit jünger als 21 Jahre waren	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verhaftete	über 21 Jahre	Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche Verhaftete		Untersuchungshaftanstalt
Freiheitsstrafe			
	Männliche Verurteilte	mit einer Vollzugsdauer bis zu zwei Jahren sechs Monaten	JVA Billwerder
	Männliche Verurteilte	mit einer Vollzugsdauer von mehr als zwei Jahren sechs Monaten	JVA Fuhlsbüttel
	Männliche Verurteilte	Mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Männliche Verurteilte	Wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren Verurteilte	Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
	Weibliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand – Teilanstalt für Frauen
Ersatzfreiheitsstrafe			
	Weibliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand – Teilanstalt für Frauen
	Männliche Verurteilte	Im Anschluss an eine Freiheitsstrafe	In die jeweils für die Verbüßung der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt
	Männliche Verurteilte	Wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist	JVA Billwerder
Sicherungsverwahrung			
	Männliche Verurteilte		JVA Fuhlsbüttel
	Weibliche Verurteilte		Einzelfallentscheidung Einrichtung außerhalb Hamburgs
Jugendstrafe			
	Männliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand
	Weibliche Verurteilte		JVA Vechta/Niedersachsen
Jugendarrest			
	Männliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand - Teilanstalt für Jugendarrest
	Weibliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand - Teilanstalt für Jugendarrest
Strafarrest (§ 9 Wehrstraf- gesetz)			

	Weibliche Verurteilte		JVA Hahnöfersand – Teilanstalt für Frauen
	Männliche Verurteilte	die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Hahnöfersand
	Männliche Verurteilte	Erwachsene sowie Jugendliche, die sich für eine Unterbringung im Jugendvollzug nicht eignen	JVA Billwerder
Sonstige Freiheitsentziehungen			
	Weibliche und männliche Personen	Gemäß § 127 Strafprozessordnung (StPO) vorläufig Festgenommene	Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche und männliche Personen	Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erziehungshaft	Untersuchungshaftanstalt
	Weibliche und männliche Personen	Unterbringung von gem. § 13 ff des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) für mehr als 48 Stunden in Gewahrsam genommenen Personen	Untersuchungshaftanstalt

#### IV. Weitere Zuständigkeiten der Justizvollzugsanstalten

1. Über Ziffer III hinaus bestehen folgende Zuständigkeiten:

Untersuchungshaft		
	Männliche Verhaftete über 21 Jahre	In geeigneten Fällen: Justizvollzugsanstalt Billwerder
	Weibliche Verhaftete	In geeigneten Fällen: Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand – Teilanstalt für Frauen
Angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung		
	Männliche Strafgefangene	entsprechend der Vollzugsplanung: JVA Fuhlsbüttel Sozialtherapeutische Anstalt
	Weibliche Strafgefangene	JVA Hahnöfersand – Teilanstalt für Frauen
Vorbehaltene Sicherungsverwahrung		
	Männliche Jugendstrafgefangene	JVA Hahnöfersand
Sozialtherapie		
	Männliche Strafgefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbStVollzG	Sozialtherapeutische Anstalt
	Männliche Sicherungsverwahrte gemäß § 11 HmbSVVollzG	Sozialtherapeutische Anstalt
	Männliche Jugendstrafgefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbJStVollzG	JVA Hahnöfersand
Offener Vollzug		
	Weibliche und männliche Strafgefangene, die sich für den	JVA Glasmoor

	offenen Vollzug eignen	
	Männliche Sicherungsverwahrte, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Glasmoor
	Männliche Jugendstrafgefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen	JVA Hahnöfersand – Jugendvollzug – offener Bereich
Aus dem Jugendvollzug Herausgenommene		
	Männliche Jugendstrafgefangene, die wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 StGB verurteilt worden sind	Sozialtherapeutische Anstalt
	Männliche Jugendstrafgefangene, die für den offenen Vollzug geeignet sind	JVA Glasmoor
	Andere männliche Jugendstrafgefangene	JVA Billwerder oder JVA Fuhlsbüttel Maßgeblich für die Zuständigkeit ist, in welcher Anstalt eine Qualifizierungsmaßnahme für die betreffende Person angeboten wird.
	Weibliche Jugendstrafgefangene	JVA Hahnöfersand – Teilanstalt für Frauen

## 2. Zuständigkeit für das Aufnahmeverfahren

Abweichend von den Vorschriften der bundeseinheitlichen Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) findet die Aufnahme von Gefangenen und das folgende Aufnahmeverfahren gem. § 7 HmbUVollzG in der Untersuchungshaftanstalt nur statt, wenn sie zuständige Anstalt nach Ziffer IV ist oder die alsbaldige Verlegung von Gefangenen in die zuständige Anstalt unmöglich ist.

## 3. Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen

Für den Vollzug der Jugendstrafe bei weiblichen Gefangenen ist die Justizvollzugsanstalt Vechta nach Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Jugendstrafvollzuges zuständig.

# V. Verlegungsrichtlinien

## 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln

- die Unterbringung von Gefangenen im offenen und geschlossenen Vollzug gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 3 HmbStVollzG und HmbJStVollzG mit Ausnahme von Verurteilten mit Jugendarrest
- von Untergebrachten gemäß § 12 Absatz 1 und 2 HmbSVVollzG
- von Untersuchungsgefangenen gemäß § 8 HmbUVollzG.

## 2. Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen für Strafgefangene und Untergebrachte

Entscheidungen treffen

- 2.1 die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von männlichen und weiblichen erwachsenen Gefangenen in den offenen Vollzug
- 2.2 die Leitung der Teilanstalt für Frauen in der JVA Hahnöfersand über die Verlegung von weiblichen Gefangenen in den offenen Vollzug

- 2.3 die Leitung der JVA Hahnöfersand im Benehmen mit der Vollstreckungsleitung über die Unterbringung der jungen Gefangenen im offenen Vollzug
- 2.4 die Leitung der JVA Hahnöfersand im Benehmen mit der Vollstreckungsleitung und im Einvernehmen mit der aufnehmenden Anstalt über die Unterbringung von Jugendstrafgefangenen nach Herausnahme aus dem Jugendvollzug.
- 2.5 die Leitung der JVA Glasmoor zur Verlegung und Rückverlegung von erwachsenen männlichen und weiblichen Gefangenen in den geschlossenen Vollzug. Die Rückverlegung erfolgt in die Entsendeanstalt. War die Untersuchungshaftanstalt Entsendeanstalt sind die Gefangenen in die zum Zeitpunkt der Entscheidung nach Vollstreckungsplan zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs zurück zu verlegen.
- 2.6 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Aufnahme von erwachsenen männlichen Gefangenen nach Aufnahmeverfahren (§ 10 Absatz 2 HmbStVollzG).
- 2.7 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Rückverlegung oder Verlegung von erwachsenen männlichen Gefangenen und Untergebrachten in den „Regelvollzug“. Die Rückverlegung erfolgt in die Entsendeanstalt bzw. bei direkt aufgenommenen Gefangenen und Untergebrachten in die sachliche zuständige Anstalt.
- 2.8 die Leitung der JVA Hahnöfersand zur Rückverlegung von männlichen Jugendstrafgefangenen in den „Regelvollzug“.
- 2.9 einvernehmlich die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg und die Leitungen der abgebenden Anstalten zur Verlegung von Gefangenen in den Übergangsvollzug der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg
- 2.10 die Leitungen der abgebenden Anstalten zur Verlegung von Gefangenen in außerhamburgische Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen
- 2.11 bei Verlegungen von Gefangenen in oder aus außerhamburgischen Anstalten außerhalb vertraglicher Vereinbarungen entscheidet die Leitung der aufnehmenden oder abgebenden Anstalt über das Vorliegen der Verlegungsvoraussetzungen, die Abteilung Justizvollzug über die Abweichung vom Vollstreckungsplan.
- 2.12 einvernehmlich die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von Gefangenen innerhalb des geschlossenen Vollzugs. Verlegungen zwischen den Anstalten des geschlossenen Vollzuges kommen insbesondere zur Aufnahme oder Fortführung von Qualifizierungsmaßnahmen in Betracht.

In Streitfällen entscheidet die Abteilung Justizvollzug auf Antrag einer der beteiligten Anstaltsleitungen. Bei Rückverlegungen aus dem offenen Vollzug ist bis zur Klärung die Entscheidung der abgebenden offenen Anstalt bindend.

### 3. Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen für Untersuchungsgefangene

- 3.1 Die Leitung der Untersuchungshaftanstalt trifft die Entscheidung über Verlegungen von männlichen Untersuchungsgefangenen in die JVA Billwerder und von weiblichen Untersuchungsgefangenen in die JVA Hahnöfersand – Teilanstalt für Frauen
- 3.2 Über Rückverlegungen von Untersuchungsgefangenen entscheiden die Leitungen der JVA Billwerder und die JVA Hahnöfersand – Teilanstalt für Frauen.

## VI. Schlussvorschrift

Die mit diesem Vollstreckungsplan geänderten Zuständigkeiten der Anstalten sind kein Anlass für Verlegungen von Gefangenen, wenn keine Verlegungsgründe nach § 9 HmbStVollzG und HmbJStVollzG bestehen.

## VII. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in Kraft und ersetzt die AV Nr. 46/2011 vom 15. Juli 2011 (Az. 4443/1-14) zu § 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG und § 22 StVollstrO.

ANLAGE

### ZUSTÄNDIGKEITEN DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

#### 1. Justizvollzugsanstalt Billwerder

Dweerlandweg 100  
22113 Hamburg  
Telefon 040 428 878 -0  
Telefax 040 428 878 221  
[jvabwpoststelle@justiz.hamburg.de](mailto:jvabwpoststelle@justiz.hamburg.de)

Geschlossener Vollzug

Männliche Untersuchungs- und Strafgefangene

- a. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen mit einer Vollzugsdauer bis zu zwei Jahren sechs Monaten
- b. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen im Anschluss an eine Freiheitsstrafe
- c. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen
- d. Jugendstrafe an männlichen Verurteilten bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug
- e. Strafarest bei männlichen Gefangenen, die sich nicht für den Jugendvollzug eignen
- f. Untersuchungshaft an erwachsenen männlichen Verhafteten

#### 2. Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Suhrenkamp 92  
22335 Hamburg  
Telefon 040 428 001 – 0  
Telefax 040 428 001 488  
[jvafbpoststelle@justiz.hamburg.de](mailto:jvafbpoststelle@justiz.hamburg.de)

Geschlossener Vollzug

Männliche Strafgefangene und Sicherungsverwahrte

- a. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von mehr als zwei Jahren sechs Monaten
- b. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen im Anschluss an eine Freiheitsstrafe
- c. Sicherungsverwahrung oder anschließende Sicherungsverwahrung für männliche Gefangene
- d. Jugendstrafe an männlichen Verurteilten bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug

#### 3. Justizvollzugsanstalt Glasmoor

Am Glasmoor 99  
22851 Norderstedt  
Telefon 040 428 858 – 0  
Telefax 040 428 858 141  
[jvagmpoststelle@justiz.hamburg.de](mailto:jvagmpoststelle@justiz.hamburg.de)



offener Vollzug

Weibliche und männliche Strafgefangene, männliche Sicherungsverwahrte

- a. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen, die für offenen Vollzug geeignet sind
- b. Freiheitsstrafe an erwachsenen weiblichen Gefangenen, die für den offenen Vollzug geeignet sind
- c. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen, die für offenen Vollzug geeignet sind, im Anschluss an eine Freiheitsstrafe
- d. Männliche Sicherungsverwahrte, die sich für den offenen Vollzug eignen
- e. Jugendstrafe an männlichen Verurteilten, die sich für den offenen Vollzug eignen, bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug

#### 4. **Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand**

**mit**

**Teilanstalt für Frauen**

**Teilanstalt für Jugendarrest**

Hinterbrack 25

21635 Hahnöfersand

Telefon 040 428 36 - 0

Telefax 040 428 36 204

[jvahspoststelle@justiz.hamburg.de](mailto:jvahspoststelle@justiz.hamburg.de)

Geschlossener Vollzug

Offener Vollzug (nur Jugendstrafvollzug)

Weibliche erwachsene Untersuchungs- und Strafgefangene

junge männliche Untersuchungs- und Strafgefangene

weibliche und männliche Jugendarrestanten

Jugendanstalt

- a. Jugendstrafe (offener und geschlossener Vollzug)
- b. Untersuchungshaft an Verhafteten unter 21 Jahren
- c. Untersuchungshaft an Verhafteten bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wenn diese zur Tatzeit jünger als 21 Jahre waren
- d. Sozialtherapie für Jugendstrafgefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbJStVollzG

Teilanstalt für Frauen

- a. Freiheitsstrafe
- b. Ersatzfreiheitsstrafe
- c. Jugendstrafe bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug
- d. Untersuchungshaft an weiblichen Gefangenen

Teilanstalt für Jugendarrest

- a. weibliche und männliche Jugendarrestanten

#### 5. **Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg**

Suhrenkamp 92

22335 Hamburg

Telefon 040 428 001 – 0

Telefax 040 428 001 560

[jvafbpstelle@justiz.hamburg.de](mailto:jvafbpstelle@justiz.hamburg.de)

Geschlossener Vollzug

Männliche Strafgefangene und Sicherungsverwahrte

- a. Sozialtherapie für männliche Gefangene gemäß § 10 Absatz 1 HmbStVollzG
- b. Sozialtherapie für männliche Gefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbStVollzG
- c. Aufnahmeverfahren und -untersuchung für männliche Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung
- d. Sozialtherapie für männliche Sicherungsverwahrte nach Auswahlverfahren
- e. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen im Anschluss an eine Freiheitsstrafe

## 6. Untersuchungshaftanstalt Hamburg

Holstenglacis 3

20355 Hamburg

Telefon 040 428 29 - 0

Telefax 040 428 29 345

[uhpoststelle@justiz.hamburg.de](mailto:uhpoststelle@justiz.hamburg.de)

Geschlossener Vollzug

Weibliche und männliche Inhaftierte

- a. Untersuchungshaft an männlichen Gefangenen über 21 Jahren
- b. Untersuchungshaft an weiblichen Gefangenen unter 21 Jahren
- c. Untersuchungshaft an weiblichen Gefangenen über 21 Jahren
- d. Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erziehungshaft
- e. Unterbringung von gem. § 127 StPO vorläufig Festgenommenen (Polizeihaft)
- f. Unterbringung von gem. § 13 ff des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) für mehr als 48 Stunden in Gewahrsam genommenen Personen
- g. Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung an männlichen Gefangenen, wenn wichtige Gründe einer Unterbringung in einer anderen Anstalt des geschlossenen Vollzugs entgegenstehen
- h. Freiheitsstrafe, Strafrest und Jugendstrafe bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug an weiblichen Gefangenen, wenn wichtige Gründe einer Unterbringung in der JVA Hahnöfersand entgegenstehen

---

## Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(zu § 76 HmbStVollzG, § 76 HmbJStVollzG, § 56 HmbUVollzG)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 13/2015 vom 21. Januar 2015 (Az. 4550/45-1 und 4420-011.04)

Die Allgemeinen Verfügungen

- Nr. 122/2009 vom 22. Oktober 2009 (Az. 4550/45-1) zu § 76 HmbStVollzG,
- Nr. 115/2009 vom 22. Oktober 2009 (Az. 4550/45-1) zu § 76 HmbJStVollzG und
- Nr. 168/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-011.04) zu § 56 HmbUVollzG

werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

---

## Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 14 / 2015 vom 17. Februar 2015 (Az. 9341/12)

Die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO) - AV der Landesjustizverwaltung Nr. 7/1957 vom 5. April 1957 (HmbJVBl. S.7), zuletzt geändert durch AV Nr. 2/2014 vom 21. Januar 2014 (HmbJVBl. S. 49), wird nach Maßgabe der 39. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage (Stand von November 2014) geändert. Sie ist nunmehr in dieser Fassung anzuwenden. Die einzelnen Änderungen sind durch Ausgabe von Ergänzungsblättern, die den Gerichten bereits zugegangen sind, bekannt gemacht worden.

Künftig im Bundesanzeiger bekannt gemachte Änderungen oder Neufassungen der ZRHO gelten mit ihrer dortigen Bekanntmachung auch im hiesigen Geschäftsbereich.

Die ZRHO ist elektronisch abrufbar unter [www.datenbanken.justiz.nrw.de](http://www.datenbanken.justiz.nrw.de) und zwar über: Bibliothek -> IR-Online -> ZRHO.

### Rechtsprechung

- 1. Die Rechte der politischen Parteien, insbesondere auf Chancengleichheit sowie aus den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl, werden nicht dadurch verletzt, dass nach § 17 Abs. 2 Bezirksverwaltungsgesetz fraktionslose Mitglieder der Bezirksversammlung im Hauptausschuss auch dann nicht stimmberechtigt sind, wenn dieser Beschlüsse anstelle der Bezirksversammlung trifft.**
- 2. Die Bezirksversammlung ist weder Verfassungsorgan noch andere Beteiligte in einem Organstreitverfahren nach Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg.**

*Hamburgisches Verfassungsgericht,  
Beschluss vom 11. Dezember 2014, HVerfG 3/14*

### Gründe

#### I.

Die Antragstellerin, der Landesverband der Partei Alternative für Deutschland, begehrt die Feststellung, dass eine einfachgesetzliche Regelung, nach der fraktionslose Mitglieder der Bezirksversammlung im Hauptausschuss der Bezirksversammlung Altona kein Stimmrecht besitzen, gegen die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg verstößt und nichtig ist.

1. Die Bezirksversammlungen wirken nach Art. 4 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (HmbGVBl. S. 109, mit spät. Änd.; HV) an der Aufgabenerledigung in den Bezirken mit. Art. 4 HV lautet:

Artikel 4

(1) In der Freien und Hansestadt Hamburg werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt.

(2) Durch Gesetz sind für Teilgebiete (Bezirke) Bezirksämter zu bilden, denen die selbständige Erledigung übertragener Aufgaben obliegt. An der Aufgabenerledigung wirken die Bezirksversammlungen nach Maßgabe des Gesetzes mit.

(3) Die Bezirksversammlungen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Für die Bürgerschaft heißt es in Art. 6 HV:

#### Art. 6

(1) ...

(2) Die Bürgerschaft besteht aus mindestens 120 Abgeordneten, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. ...

(3) ...

Nach § 1 Abs. 1 Bezirksverwaltungsgesetz vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452, zuletzt geändert am 17.12.2013, HmbGVBl. S. 503, 522; BezVG) ist die Freie und Hansestadt

Hamburg in insgesamt sieben Bezirke eingeteilt, unter anderem den Bezirk Altona. Für jeden Bezirk wird ein Bezirksamt eingerichtet (§ 1 Abs. 3 BezVG). Bei den Bezirksämtern werden Bezirksversammlungen gebildet (§ 3 BezVG). Die Bezirksversammlung kann nach § 16 Abs. 1 BezVG zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse und zur Prüfung einzelner Anträge ständige Fachausschüsse, Regionalausschüsse und Sonderausschüsse einsetzen. Die Bezirksversammlung hat zudem nach § 15 BezVG einen Hauptausschuss zu bilden. § 15 BezVG lautet:

#### § 15

##### Hauptausschuss

(1) Die Bezirksversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Hauptausschuss mit höchstens 15 Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung gehört dem Hauptausschuss an und führt den Vorsitz. Der Hauptausschuss wählt ein Mitglied für dessen Stellvertretung.

(2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch

1. Rechtsvorschrift,
2. Geschäftsordnung oder
3. Beschluss der Bezirksversammlung

übertragen worden sind. Die Bezirksversammlung kann den Hauptausschuss für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall ermächtigen, an ihrer Stelle Beschlüsse zu fassen.

(3) Der Hauptausschuss ist darüber hinaus befugt, in Angelegenheiten, die eine Beschlussfassung vor der nächsten Sitzung der Bezirksversammlung erfordern, für die Bezirksversammlung Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse sind der Bezirksversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 kann die Bezirksversammlung jeden Fall an sich ziehen und selbst entscheiden. Sie hat so zu verfahren, wenn die Bezirksamtsleitung nach § 22 Absatz 2 einen Beschluss des Hauptausschusses beanstandet und der Hauptausschuss seinen Beschluss nicht ändert.

Die Besetzung der Ausschüsse sowie das Stimmrecht ihrer Mitglieder regelt § 17 BezVG:

#### § 17

##### Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses der Fraktionen auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach Hare-Niemeyer. Jede Fraktion der Bezirksversammlung kann beanspruchen, in jedem Ausschuss mit mindestens einem Sitz vertreten zu sein (Grundmandat). Die Mehrheitsverhältnisse der Bezirksversammlung können in den Ausschüssen durch zusätzliche Mitglieder wiederhergestellt werden (Ausgleichsmandat).

(2) Fraktionslose Mitglieder der Bezirksversammlung können, sofern sie keinem Ausschuss angehören, dem vorsitzenden Mitglied zwei Ausschüsse nennen, an deren Sitzungen sie mit einem Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) ....

Die Mitglieder der Bezirksversammlung sind nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BezVG an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Nach der im Mai 2014 erfolgten Wahl zu den Bezirksversammlungen entfallen in der Bezirksversammlung Altona 47 der 51 Sitze auf Mitglieder der Bezirksversammlung, die Fraktionen angehören (SPD 16, CDU und Grüne je 12, Die Linke 7). Zwei Sitze entfallen auf Mitglieder der Antragstellerin sowie zwei Sitze auf Mitglieder der FDP, denen jeweils nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BezVG nicht der Status einer Fraktion zukommt. Die Bezirksversammlung Altona hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 19. Juni 2014 beschlossen, Ausschüsse mit jeweils 12 Mitgliedern einzusetzen, in denen die Fraktionen der SPD vier Sitze, der Grünen und der CDU je drei Sitze und der Linken zwei Sitze haben.

2. Auf Anfrage eines der FDP angehörenden fraktionslosen Mitglieds der Bezirksversammlung Altona, ob der Hauptausschuss trotz fehlenden Stimmrechts fraktionsloser Abgeordneter weiterhin Beschlüsse für die Bezirksversammlung treffen könne, teilte das Bezirksamt Altona mit, dass das fehlende Stimmrecht fraktionsloser Abgeordneter im Hauptausschuss keine Auswirkungen auf die Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Aufgaben habe. Dem Hauptausschuss sei es nicht versagt, unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 oder 3 BezVG an Stelle der Bezirksversammlung Beschlüsse für diese zu fassen (Drs. 20-0135). Diese Drucksache hat die

Bezirksversammlung Altona am 14. August 2014 zur Kenntnis genommen.

Ein der Antragstellerin angehörendes fraktionsloses Mitglied der Bezirksversammlung Altona beantragte daraufhin, die Bezirksversammlung möge beschließen, dass § 17 Abs. 2 BezVG verfassungskonform dahingehend ausgelegt werde, dass fraktionslose Mitglieder der Bezirksversammlung, die Mitglieder des Hauptausschusses seien, dort Stimmrecht in Angelegenheiten hätten, die dem Hauptausschuss zur Entscheidung übertragen worden seien bzw. aus Gründen der Eilbedürftigkeit von ihm anstelle der Bezirksversammlung entschieden würden (Drs. 20-0150).

Die Bezirksversammlung Altona beschloss daraufhin am 25. September 2014, die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg zu bitten, die einschlägigen Gesetze anzupassen und dabei die Rechte von Parteien, die in Bezirksversammlungen mit weniger als drei Abgeordneten vertreten seien und deswegen keinen Fraktionsstatus hätten, angemessen zu berücksichtigen (Drs. 20-0189.1).

3. Die Antragstellerin hat am 15. Oktober 2014 den vorliegenden Antrag gestellt und daneben den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt (HVerfG 4/14). Sie führt im Wesentlichen aus:

Der Antrag sei zulässig. Sie sei Verfassungsorgan, da sie in allen sieben Bezirksversammlungen, teilweise in Fraktionsstärke, vertreten sei und in hinlänglichem Ausmaß verfassungsrechtliche Bedeutung erreicht habe. Jedenfalls sei sie als „andere Beteiligte“ im Sinne von Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV parteifähig. Als politische Partei sei sie parteifähig, soweit ihre verfassungsrechtliche Funktion gemäß Art. 21 GG betroffen sei, d.h. ihre Mitwirkung an der politischen Willensbildung. Die Mitwirkung an der politischen Willensbildung sei in Art. 6 Abs. 2 HV unmittelbar und für die Bezirksversammlung mittelbar angesprochen. Art. 6 Abs. 2 HV lasse sich über den Anwendungsbereich der Wahl zur Bürgerschaft hinaus entnehmen, dass die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit des aktiven und passiven Wahlrechts auch für die Wahl zu den Bezirksversammlungen gälten. Die intensivste Form der Mitwirkung der Parteien an der politischen Willensbildung sei die Ausübung des Stimmrechts der Abgeordneten. Auch handele es sich um einen

Streit, der die Auslegung der Verfassung betreffe. Es gehe um die Rechtsfrage, ob die Wahlgerechtigkeit und Chancengleichheit aus Art. 6 Abs. 2 HV sie, die Antragstellerin, schütze und inwieweit § 17 Abs. 2 BezVG dieser Schutzwirkung entgegenstehe.

Ihr, der Antragstellerin, fehle auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis, nachdem die Antragsgegnerin die Bürgerschaft zu einer Änderung der maßgeblichen Gesetze aufgefordert habe. Denn es sei unklar, ob und ggf. wann die Bürgerschaft dem folge. Bis dahin könne der rechtswidrige Zustand nicht aufrechterhalten werden. Die Umsetzung der beantragten Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Art. 17 Abs. 2 BezVG obliege der Antragsgegnerin. Sie könne entweder eine Überproportionalität der Stimmrechte der Antragstellerin im Hauptausschuss durch Ausgleichsmandate gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BezVG beseitigen oder statt dessen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BezVG die Zahl der stimmberechtigten Sitze der Antragstellerin nach Maßgabe des dort geregelten Besetzungsverfahrens festsetzen.

Der Antrag sei auch begründet. § 17 Abs. 2 BezVG verstoße gegen Art. 6 Abs. 2 HV und sei insoweit nichtig, als Mitglieder der Bezirksversammlung im Hauptausschuss kein Stimmrecht hätten, wenn der Hauptausschuss anstelle der Bezirksversammlung entscheide. Dies widerspreche der verfassungsrechtlich bestimmten Chancengleichheit der Parteien. Sie, die Antragstellerin, könne in allen diesen Fällen an der Willensbildung der Bezirksversammlung nicht teilnehmen, obschon sie in den Wahlen zur Bezirksversammlung so viele Stimmen erhalten habe, dass sie mit zwei Sitzen dort vertreten sei. Seit der Wahl im Mai 2014 habe die Bezirksversammlung Altona bis zum 25. September 2014 insgesamt 73 Beschlüsse gefasst, davon 23 stellvertretend durch den Hauptausschuss. Damit seien ihre, der Antragstellerin, Mitglieder in nahezu 30 % der Fälle von der parlamentarischen Willensbildung und den daraus resultierenden Entscheidungsfindungen ausgeschlossen gewesen, obwohl sie mittels demokratischer Wahl in die Bezirksversammlung gewählt worden seien. Weder die Funktionsfähigkeit der Bezirksversammlung noch diejenige des Hauptausschusses würden durch Stimmrechte der fraktionslosen Mitglieder im Hauptausschuss eingeschränkt. Der Verstoß gegen die Wahlgerechtigkeit und Chancengleichheit sei auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil die fraktionslosen Mitglieder der Bezirksversammlung jedenfalls dann

stimmberechtigt seien, wenn die Bezirksversammlung Sachen an den Hauptausschuss zur Entscheidung übertrage oder sie nach Beschlussfassung durch den Hauptausschuss wieder an sich ziehe. Denn diese Entscheidungen hätten einen anderen Gegenstand. Sie seien in aller Regel von verfahrensrechtlichen und verfahrenstechnischen Motiven wie Vereinfachung und Beschleunigung geprägt und nicht maßgeblich von Erwägungen bestimmt, die die Sache selbst betreffen.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass § 17 Abs. 2 BezVG insoweit gegen Art. 6 Abs. 2 HV verstößt und nichtig ist, wie danach einem fraktionslosen Abgeordneten der Antragstellerin in der Bezirksversammlung Altona, der in den Hauptausschuss berufen ist, nicht Sitz und Stimmrecht nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 BezVG bei Entscheidungen gewährt wird, die der Hauptausschuss gemäß § 15 Abs. 2 und 3 BezVG anstelle der Antragsgegnerin trifft.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag der Antragstellerin nach § 27 HVerfGG als offensichtlich unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, den Antrag der Antragstellerin als unzulässig abzulehnen.

Zur Begründung macht sie im Wesentlichen geltend: Die Antragstellerin besitze für das vorliegende Verfahren nicht die notwendige Beteiligtenfähigkeit, da zwischen den Verfahrensbeteiligten kein vom Verfassungsrecht geformtes, Streitiges Rechtsverhältnis bestehe; die nach dem Antrag der Antragstellerin für nichtig zu erklärende Norm sei nicht von der Bezirksversammlung erlassen.

Der Antragstellerin fehle für die geltend gemachte Nichtigkeit von § 17 Abs. 2 BezVG auch die Antragsbefugnis, da durch die Nichtigkeit eines Landesgesetzes nicht sie, die Antragsgegnerin, die Antragstellerin in ihren Rechten verletze. Auch sei ein Verfassungsverstoß nicht hinreichend dargelegt. Ein solcher könne angesichts der Existenz des Art. 4 Abs. 2 und 3 HV nicht aus Art. 6 Abs. 2 HV abgeleitet werden. Des Weiteren sei nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin in eigenen Rechten betroffen sei. Die Antragstellerin mache in der Sache die Beeinträchtigung der Stimmrechte von

unabhängigen Mitglieder der Bezirksversammlung geltend, nicht aber die Stimmrechte von politischen Parteien.

Zudem sei sie, die Antragsgegnerin, auch nicht nach Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV beteiligtenfähig, da die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg sie nicht mit eigenen Rechten ausstatte. Diese Rechte ergäben sich aus dem Bezirksverwaltungsgesetz.

Die Bürgerschaft und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg haben Kenntnis von diesem Verfahren erhalten (§ 39c Abs. 2 HVerfGG). Sie haben sich nicht geäußert.

## II.

Das Gericht entscheidet über den Antrag nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 53, zuletzt geändert am 14.10.2014, HmbGVBl. S. 446; HVerfGG). Danach können offensichtlich unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge durch einstimmigen Beschluss verworfen werden. Nach einstimmiger Auffassung des Gerichts ist der Antrag offensichtlich unzulässig.

1. Das Verfahren ist wirksam durch den Landessprecher und damit von einem nach der Satzung der Antragstellerin allein vertretungsbefugten Mitglied des Landesvorstands (vgl. § 6 Abs. 2 und 7 Satz 1 und 3 Landessatzung Partei „Alternative für Deutschland“, Landesverband Hamburg) eingeleitet worden.

Der Antrag ist jedoch offensichtlich unzulässig.

a) Der auf die Feststellung gerichtete Antrag, § 17 Abs. 2 BezVG verstoße gegen Art. 6 Abs. 2 HV und sei nichtig, ist in einem Organstreitverfahren nach Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV nicht statthaft.

In einem Organstreitverfahren nach Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV, § 14 Nr. 2 HVerfGG entscheidet das Verfassungsgericht über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Verfassungsorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Gemäß § 39d Satz 1 HVerfGG, stellt das Hamburgische Verfassungsgericht fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Hamburgischen Verfassung verstößt. Eine solche

Entscheidung hat keine rechtsgestaltende Wirkung, so dass das Hamburgische Verfassungsgericht im Organstreitverfahren insbesondere nicht eine bestimmte Maßnahme aufheben oder für nichtig erklären kann (vgl. zur entsprechenden Regelung in § 67 Abs. 1 BVerfGG: BVerfG, Ur. v. 10.6.2014, 2 BvE 2/09 u.a., NVwZ 2014, 1149, juris Rn. 64 m.w.N.). Der geltend gemachte Antrag ist vielmehr der Sache nach ein Normenkontrollantrag nach Art. 65 Abs. 3 Nr. 3 HV und § 14 Nr. 3 HVerfGG, für den die Antragstellerin nicht parteifähig ist.

b) Es kann dahingestellt bleiben, ob der Antrag der Antragstellerin in einen statthaften Antrag nach Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV, § 14 Nr. 2 HVerfGG ausgelegt oder umgedeutet werden kann. Auch ein solcher Antrag der Antragstellerin wäre unzulässig. Denn es fehlt die erforderliche Antragsbefugnis der Antragstellerin.

Nach § 39b Abs. 1 und 2 HVerfGG ist ein Antragsteller nur antragsbefugt, wenn er schlüssig behauptet, dass er und der Antragsgegner an einem verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis unmittelbar beteiligt sind und der Antragsgegner hieraus erwachsende eigene verfassungsmäßige Rechte und Zuständigkeiten des Antragstellers durch die beanstandete Maßnahme oder das Unterlassen verletzt oder unmittelbar gefährdet hat (HVerfG, Beschl. v. 27.3.2012, HVerfG 2/12, juris Rn. 23; vgl. zur entsprechenden Regelung in § 64 Abs. 1 BVerfGG: BVerfG, Ur. v. 26.2.2014, 2 BvE 2/13 u.a., NVwZ 2014, 439, juris Rn. 35). Das Organstreitverfahren ist als kontradiktorische Parteistreitigkeit ausgestaltet. Es dient maßgeblich der gegenseitigen Abgrenzung der Kompetenzen von Verfassungsorganen oder ihren Teilen in einem Verfassungsrechtsverhältnis, nicht der davon losgelösten Kontrolle der objektiven Verfassungsmäßigkeit eines bestimmten Organhandelns. Lassen sich aus der geltend gemachten Verfassungsvorschrift keine eigenen Rechte oder Zuständigkeiten herleiten, die durch die Maßnahme oder das Unterlassen verletzt sein könnten, fehlt es an der Antragsbefugnis.

Auch im Organstreitverfahren ist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 HVerfGG eine über die bloße Bezeichnung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 39b Abs. 1 und 2 HVerfGG hinausgehende nähere Substantiierung der Begründung der behaupteten Rechtsverletzung oder Rechtsgefährdung erforderlich. Die Verletzung oder Gefährdung der verfassungsmäßigen

Rechte im oben dargelegten Sinne muss sich aus dem Sachvortrag des Antragstellers als mögliche Rechtsfolge ergeben. Erforderlich, aber auch ausreichend ist es, wenn diese schlüssig dargelegt wurde und nach dem Vortrag möglich erscheint (HVerfG, Ur. v. 11.7.1997, HVerfG 1/96, LVerfGE 6, 157, juris Rn. 38; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 17.9.2013, 2 BvE 6/08 u.a., BVerfGE 134, 141, juris Rn. 160 f.).

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Die Antragstellerin macht eine Verletzung ihrer Rechte aus den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl sowie der Chancengleichheit der Parteien geltend. Diese Verletzung soll sich daraus ergeben, dass fraktionslose Mitglieder der Bezirksversammlung Altona im Hauptausschuss auch dann kein Stimmrecht haben, wenn der Hauptausschuss anstelle der Bezirksversammlung Beschlüsse fasst. Mit diesem im Mittelpunkt ihres Antrages stehenden Vorbringen legt die Antragsgegnerin nicht dar, dass ihre eigenen verfassungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten verletzt oder unmittelbar gefährdet sind (hierzu unter aa). Es ist überdies nicht ersichtlich, dass sie und die Antragsgegnerin an einem verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis unmittelbar beteiligt sind (hierzu unter bb).

aa) Die Antragstellerin hat nicht schlüssig dargelegt, in einem eigenen, ihr als politische Partei aus den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl bzw. der Chancengleichheit der Parteien zustehendem Recht verletzt zu sein. Ihre Rechte können durch die angegriffene Regelung in § 17 Abs. 2 BezVG nicht verletzt werden.

Die Allgemeinheit und Gleichheit des aktiven und passiven Wahlrechts ergeben sich für Wahlen zur Bürgerschaft und für sonstige demokratische Wahlen politischer Art aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HV (HVerfG, Ur. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 66). Speziell für die Wahl zu den Bezirksversammlungen ergibt sich dieser Grundsatz nunmehr aus Art. 4 Abs. 3 Satz 1 HV. Hierin ist zugleich der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien verankert (HVerfG, Ur. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 68). Dieses auch im Grundgesetz nicht ausdrücklich gewährleistete Recht erfährt seine Ausgestaltung in Art. 21 Abs. 1 GG, der mit unmittelbarer Wirkung auch für die Länder die politischen Parteien als verfassungsrechtlich notwendige Instrumente für die politische Willensbildung des Volkes

anerkennt und ihnen einen verfassungsrechtlichen Status auch in den Landesverfassungen zuerkennt (HVerfG, Ur. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 68; vgl. auch Ur. v. 6.11.1998, HVerfG 1/98 u.a., LVerfGE 9, 157, juris Rn. 29). Inhaltlich verlangt der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien u.a., dass jeder Partei, jeder Wählergruppe und ihren Wahlbewerbern grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im gesamten Wahlverfahren und damit gleiche Chancen bei der Verteilung der Sitze eingeräumt werden (BVerfG, Urteil vom 13.2.2008, 2 BvK 1/07, BVerfGE 120, 82, juris Rn. 103).

Das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit hängt eng mit den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl zusammen, die ihre Prägung durch das Demokratieprinzip erfahren. Deshalb muss in diesem Bereich - ebenso wie bei der durch die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl verbürgten gleichen Behandlung der Wähler - Gleichheit in einem strikten und formalen Sinn verstanden werden (vgl. BVerfG, Ur. v. 26.2.2014, 2 BvE 2/13 u.a., NVwZ 2014, 439, juris Rn. 46; Ur. v. 13.2.2008, 2 BvK 1/07, BVerfGE 120, 82, juris Rn. 103 f. jeweils m.w.N.).

Das von der Antragstellerin gerügte fehlende Stimmrecht der ihr angehörenden fraktionslosen Mitglieder der Bezirksversammlung Altona im Hauptausschuss kann allein Rechte der gewählten Mitglieder der Bezirksversammlung verletzen. Denn zum einen sind die durch demokratische Wahl legitimierte Mitglieder der Bezirksversammlung an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BezVG). Diese üben ihr Mandat auch dann, wenn sie Mitglieder einer Partei sind, verfassungsrechtlich nicht für ihre Partei, sondern auch bei einer möglichen Einbindung in eine Fraktion frei aus (vgl. für Abgeordnete des Deutschen Bundestages im Spannungsverhältnis zu Fraktionen: BVerfG, Ur. v. 8.12.2004, 2 BvE 3/02, BVerfGE 112, 118, juris Rn. 47 ff.). Zum anderen beschränken sich die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen der Chancengleichheit der Parteien auf die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes. Sie beinhaltet - wie ausgeführt -, dass jeder Partei, jeder Wählergruppe und ihren Wahlbewerbern grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im gesamten Wahlverfahren und damit gleiche Chancen bei der Verteilung der Sitze eingeräumt werden. Die Mitwirkungsrechte der

durch demokratische Wahl gewählten, der Antragstellerin angehörenden Mitglieder der Bezirksversammlung Altona in deren Hauptausschuss betreffen nicht mehr die Willensbildung des Volkes und das Wahlverfahren bzw. die Verteilung der Sitze, sondern die Willensbildung innerhalb der Bezirksversammlung Altona (vgl. auch Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Auflage 2005, §§ 63, 64 Rn. 117). Die Willensbildung in einer Bezirksversammlung ist, auch wenn diese faktisch - ebenso wie die Willensbildung in den Parlamenten - von Parteien geprägt ist, Willensbildung innerhalb eines staatlichen Organs (vgl. auch Kunig in v. Münch, Kunig, GG, Band I, 6. Auflage 2012, Art. 21 Rn. 41).

Das von der Antragstellerin gerügte fehlende Stimmrecht der ihr angehörenden fraktionslosen Mitglieder der Bezirksversammlung Altona im Hauptausschuss, soweit dieser Beschlüsse anstelle der Bezirksversammlung trifft, kann allenfalls die Rechte der Mitglieder der Bezirksversammlung aus dem Grundsatz der Gleichheit des Mandats verletzen. Die Gleichheit des Mandats wurzelt zwar ebenfalls in der Gleichheit der Wahl nach Art. 4 Abs. 3 Satz 1 HV sowie dem Erfordernis der demokratischen Legitimation staatlichen Handelns (vgl. zu Ausschüssen des Bundestages: BVerfG, Ur. v. 8.12.2004, 2 BvE 3/02, BVerfGE 112, 118, juris Rn. 46 ff.; Ur. v. 16.7.1991, 2 BvE 1/91, BVerfGE 84, 304, juris Rn. 112; Ur. v. 13.6.1989, 2 BvE 1/88, BVerfGE 80, 188, juris Rn. 102 ff.; vgl. zum Erfordernis der demokratischen Legitimation der Bezirksversammlung bzw. von Bezirksvertretungen: HVerfG, Ur. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 67; Ur. v. 7.9.2009, HVerfG 3/08, LVerfGE 26, 3, juris Rn. 93 f.; BVerfG, Beschluss v. 14.1.2008, 2 BvR 1975/07, DVBl. 2008, 236, juris Rn. 28; Ur. v. 31.10.1990, 2 BvF 3/89, BVerfGE 83, 60, juris Rn. 47 ff.; Beschl. v. 15.2.1978, 2 BvR 134/76, BVerfGE 47, 253, juris Rn. 40 ff.). Dadurch wird die Gleichheit des Mandats jedoch nicht zu einem Recht der politischen Partei, der ein Mandatsträger angehört.

bb) Es ist überdies nicht dargelegt und auch sonst nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin und die Antragsgegnerin an einem verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis unmittelbar beteiligt sind.

Zwischen der Antragsgegnerin und der Antragstellerin - ebenso wie zwischen der Antragsgegnerin und einzelnen Mitgliedern



der Bezirksversammlung Altona - besteht nicht das im Organstreitverfahren erforderliche verfassungsrechtliche Rechtsverhältnis. Dies setzt voraus, dass auch der Antragsgegner ein Verfassungsorgan oder anderer Beteiligter ist, der in Bezug auf das streitige Rechtsverhältnis durch die Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet ist. Hieran fehlt es der Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin ist nach der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg kein Verfassungsorgan. Nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts, der sich das Hamburgische Verfassungsgericht angeschlossen hat, ist ein Organ im Bereich geschriebener Verfassungen nur dann als Verfassungsorgan anzuerkennen, wenn es in der Verfassung selbst konstituiert ist, sich die Kompetenzen dieses Organs unmittelbar aus der Verfassung ergeben und dessen spezifische Funktion und Wesensart einheitsbegründend oder integrierend auf den Staat wirken, m. a. W. dessen Entstehen, Bestehen und verfassungsmäßige Tätigkeit den Staat konstituiert und seine Einheit sichert (HVerfG, Urt. v. 27.4.2007, HVerfG 3/06, LVerfGE 18, 211, juris Rn. 82). Diese Voraussetzungen liegen in Bezug auf die Antragsgegnerin nicht vor, weil die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg ihr keine originären, eigenen Kompetenzen zuweist. Diese werden ihr vielmehr nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 HV nach Maßgabe der Gesetze eingeräumt

Die Antragsgegnerin ist auch nicht andere Beteiligte, die in Bezug auf das geltend gemachte Rechtsverhältnis durch die Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet ist. Als andere Beteiligte kommen im Rahmen des Organstreits nur solche Inhaber von Staatsgewalt in Betracht, die nach Rang und Funktion den Verfassungsorganen gleichstehen und daher dem inneren Verfassungsrechtskreis zuzuordnen sind (vgl. BVerfG, Entscheidung v. 2.12.1969, 2 BvK 1/69, BVerfGE 27, 240, juris Rn. 22). Eine solche Rechtsstellung kommt den Bezirksversammlungen nach der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg nicht zu. Bezirksversammlungen wirken nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 HV an der Aufgabenerledigung der Bezirke nach Maßgabe der Gesetze mit. Die damit erfolgte verfassungsrechtliche Verankerung sichert die Bezirke und die Bezirksversammlungen nur gegen eine einfach-gesetzlich Abschaffung, stellt diese jedoch nicht einem Verfassungsorgan gleich. Die Bezirke haben bereits keinen ihnen verfassungsrechtlich zugewiesenen

Aufgabenbereich. Sie stellen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 HV i.V.m. §§ 1 Abs. 3, 2 Satz 1, 3 BezVG Teilgebiete dar, in denen das Bezirksamt die ihm übertragenen Aufgaben unter Mitwirkung der Bezirksversammlung selbstständig wahrnimmt (vgl. zum Aufgabenbereich der Bezirksämter eingehend: HVerfG, Urt. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 96 ff.; vgl. auch: BVerfG, Beschl. v. 14.1.2008, 2 BvR 1975/07, DVBl. 2008, 236, juris Rn. 28; Urt. v. 31.10.1990, 2 BvF 3/89, BVerfGE 83, 60, juris Rn. 47 ff.). Nach § 2 BezVG sind Aufgaben der Bezirksämter solche Aufgaben der Verwaltung, die nicht wegen ihrer übergeordneten Bedeutung oder ihrer Eigenart einer einheitlichen Durchführung bedürfen; solche Aufgaben werden vom Senat selbst wahrgenommen oder auf die Fachbehörden übertragen. Die Abgrenzung erfolgt abschließend durch den Senat. Die Bezirksämter unterstehen bei der Aufgabenwahrnehmung zudem gemäß §§ 42 ff. BezVG der Dienst- und Fachaufsicht der Fachbehörden. Ungeachtet dessen steht dem Senat nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a, zuletzt geändert am 19.4.2011, HmbGVBl. S. 123) die Befugnis zu, allgemein oder im Einzelfall Weisungen zu erteilen und Angelegenheiten selbst zu erledigen.

Die Bezirksversammlungen teilen diesen Rang. Sie sind unselbständiger Teil, Organ der Behörde Bezirksamt und besitzen den rechtlichen Status von Verwaltungsausschüssen, durch die in den Bezirken wohnende wahlberechtigte Einwohner i.S.d. Art. 56 HV an der Verwaltung mitwirken (HVerfG, Urt. v. 15.1.2013, HVerfG 2/11, LVerfGE 24, 163, juris Rn. 67; BVerfG, Beschl. v. 14.1.2008, 2 BvR 1975/07, DVBl. 2008, 236, juris Rn. 3). In Übereinstimmung damit sind die Bezirksversammlungen im Gesetz über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung (Entschädigungsleistungsgesetz) vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111, zuletzt geändert am 28.5.2014, HmbGVBl. S. 197) als Ausschuss der unmittelbaren Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg qualifiziert. Auch ergibt sich aus der parlamentarischen Debatte um das Zehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 517), mit welchem die Bildung von Bezirken und Bezirksversammlungen in Art. 4 Abs. 2 HV aufgenommen wurde (vgl. Bü-Drs. 18/4590 sowie Bericht des Verfassungsausschusses -

Bü-Drs. 18/4997), nicht, dass diesen der Rang eines Verfassungsorgans zukommen sollte. Vielmehr sollte die Aufnahme in die Verfassung dem Umstand Rechnung tragen, dass die Bezirke in der Verfassungswirklichkeit mehr als bloße Verwaltungseinheiten darstellen, und hiervon eine politische Signalwirkung ausgehen. Die Bezirksversammlungen stehen daher - ebenso

wie Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 GG - nicht den Verfassungsorganen gleich.

2. Im Verfahren vor dem Verfassungsgericht werden nach § 66 Abs. 1 HVerfGG Kosten nicht erhoben. Eine Auslagenerstattung nach § 67 Abs. 3 HVerfGG entspricht vorliegend nicht der Billigkeit, da das verfassungsrechtliche Verfahren von Anfang an unzulässig war.

---